



Lösung zu Fall 1

Anni könnte von Berta das Kleid gemäß § 433 Abs. 1 heraus verlangen. Gemäß § 433 Abs. 1 Satz 2 wird der Verkäufer einer Sache durch den Kaufvertrag verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.

Es müsste also ein wirksamer Kaufvertrag zwischen Anni und Berta abgeschlossen worden sein. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu Stande. Es handelt sich hierbei um die Willenserklärung des Angebotes, die dann durch die Willenserklärung der Annahme zur Vertragsabschließung führt. Fraglich ist, wer das Angebot zum Abschluss des Kaufvertrages abgegeben hat. Das Angebot könnte darin liegen, dass Berta das betreffende Kleid in ihrem Laden ausgestellt hat. Nach der Verkehrsauffassung stellt allerdings die Ausstellung von Waren in einem Geschäft als solches noch nicht die Abgabe eines Angebotes im Rechtssinne dar. Die Präsentation von Waren, ob in einem Geschäft oder in einem Katalog, ist mithin noch kein rechtlich relevanter Vorgang. Nach einhelliger Auffassung wird in einem Geschäft das konkrete Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages in aller Regel durch denjenigen unterbreitet, der den konkreten Abschluss eines Kaufvertrages über einen konkreten Gegenstand anträgt. Dies ist im vorliegenden Fall Anni, die sich das Kleid nimmt und zur Kasse geht. Hiermit überbringt Anni das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über das konkrete Kleid an Berta. Berta nimmt dieses Angebot nicht an, so dass ein Vertrag mangels zweier übereinstimmender Willenserklärungen nicht zu Stande kommt. Berta ist auch nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen, da das Bürgerliche Gesetzbuch den Grundsatz der Vertragsfreiheit beinhaltet, d.h. jeder kann mit jedem Verträge abschließen oder dies auch sein lassen. Anni hat mithin keinen Anspruch auf das Kleid gemäß § 433 Abs. 1 BGB.

Lösung zu Fall 2

A könnte einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € gegenüber B aus § 280 Abs. 3 in Verbindung mit § 283 BGB geltend machen.

(Die Prüfung des Tatbestandes des Schadensersatzanspruches sollte nun mit der speziellen Vorschrift des § 283 BGB beginnen, da § 280 nur die allgemeine, grundlegende Schadensersatznorm darstellt.)

Gemäß § 283 BGB besteht ein Schadensersatzanspruch anstelle der Leistung für den Gläubiger dann, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1 – Abs. 3 BGB nicht zu leisten braucht.

§ 275 BGB sieht den Ausschluss der Leistungspflicht für die Fälle vor, in dem die Leistung für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Im vorliegenden Fall ist Leistungsgegenstand der gebrauchte Roller, der ein einmaliges Stück ist. Indem dieser Roller laut Sachverhalt einen Totalschaden erlitten hat, ist dieser nicht mehr existent. Es ist also weder für den Schuldner noch für irgend jemanden möglich, diesen speziellen Roller noch dem Gläubiger auszuliefern. Schuldner B kann also dem Gläubiger A den gebrauchten Motorroller nicht mehr beschaffen. Die Leistung ist unmöglich geworden im Sinne von § 275, so dass auch die Voraussetzung des § 283 für einen entsprechenden Schadensersatzanspruch vorliegt. Allerdings müssten weiterhin die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 gegeben sein. Die Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses ist hierbei nicht weiter zu prüfen, da es sich bei der Pflichtverletzung um die soeben durchgeprüfte spezielle Verletzung der Leistungsverpflich-

tung durch Unmöglichkeit handelt. Zu prüfen bleibt allerdings, ob gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 diese Pflichtverletzung der Unmöglichkeit vom Schuldner, also von B, zu vertreten ist. Die Verantwortlichkeit des Schuldners, sein Vertreten müssen, richtet sich nach § 276 BGB. Hiernach hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wobei Fahrlässigkeit in § 276 Abs. 2 so definiert ist, dass der fahrlässig handelt, wer im Verkehr die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Hier ist festzustellen, dass B die Unmöglichkeit als Pflichtverletzung selbst nicht verursacht hat. Dies könnte allenfalls auf den handelnden M zutreffen. Es ist also zu prüfen, ob M die Pflichtverletzung verantwortet und ob diese Verantwortlichkeit dann dem Schuldner B gemäß § 278 zuzurechnen ist. M könnte fahrlässig gehandelt haben. Laut Sachverhalt lässt sich zwar nicht mehr nachweisen, aus welchem Grund er stürzt, allerdings ist nach einhelliger Auffassung an sich bereits fahrlässig im Sinne von § 276 BGB, wenn jemand im Straßenverkehr Alkohol zu sich genommen hat. Dieses fahrlässige Verhalten müsste B zugerechnet werden können. Dazu müsste gemäß § 278 der B dem Mitarbeiter M zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit eingeschaltet haben. Gemäß § 433 Abs. 1 BGB beinhaltet der Kaufvertrag die Verpflichtung des Verkäufers, den gekauften Gegenstand dem Käufer als Gläubiger zu übergeben und Eigentum zu verschaffen. Hier war darüber hinaus noch vereinbart worden, dass der Motorroller bei A abgeliefert werden sollte. M, der diese Ablieferung vornimmt, wurde also von B zur Erfüllung dessen Verbindlichkeit eingeschaltet. Da die Voraussetzung des § 278 BGB ebenfalls vorliegen, wird das Verschulden des M dem B zugerechnet. Damit liegen die Voraussetzungen des § 280 in Verbindung mit § 283 BGB insgesamt vor. Rechtsfolge ist ein Schadensersatzanspruch des A gegenüber B. Fraglich ist, ob diese 1.000 € Mehrkosten im Rahmen eines solchen Schadensersatzanspruches geltend gemacht werden können. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach §§ 249 ff BGB. Gemäß § 252 ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen. Nach § 249 BGB ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Hier besteht ein sogenannter konkreter Schaden dahingehend, dass der Käufer A wegen Nichtlieferung des Motorrollers einen Motorroller zu einem höheren Preis einkaufen muss. Die Differenz zwischen dem Vertragspreis (Vertrag zwischen A und B) und dem „Ersatzkaufpreis“ ist der konkrete Schaden, der hier laut Sachverhalt 1.000 € beträgt. Da eine Wiederherstellung gemäß § 249 BGB nicht möglich ist, wird gemäß § 252 BGB Schadensersatz in Geld geschuldet.

Damit steht fest, dass A von B gemäß § 280, 283 Schadensersatz in Höhe von 1.000 € verlangen kann.

Lösung zu Fall 3

Eva könnte einen Anspruch auf Rückzahlung von 250 € aus § 437 Nr. 2 BGB geltend machen.

Hierzu müsste die gekaufte Sache mangelhaft sein. Gemäß § 434 ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Eine ausdrückliche Vereinbarung über die Dichtigkeit der Stiefel wurde zwischen Eva und Karl nicht abgeschlossen. Zu prüfen ist demzufolge weiter, ob die Stiefel sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Auch hier wurde eine besondere Bestimmung im Vertrag über die Verwendung der Stiefel nicht abgeschlossen. Allerdings könnte hier sich ein Sachmangel aus § 434 Abs. 1 Nr. 2 ergeben. Die Sache ist nämlich nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Die gewöhnliche Verwendung von Schuhen setzt nach der Verkehrsauffassung vor, dass sie auch bei Regenwetter getragen werden können. Insbesondere bei Stiefeln setzt man eine entsprechende Wetterfestigkeit besonders voraus, da diese in der kalten und feuchten Jahreszeit ihre Zwecke erfüllen sollen. Nach diesseitig vertretener Auffassung eignen sich damit

die undichten Stiefel nicht für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Gemäß § 434 müßte bei Gefahrübergang der Sachmangel bereits bestanden haben. Hier könnte von Bedeutung sein, dass Karl behauptet, sie hätte die Schuhe kaputt gemacht, er würde nur einwandfreie Ware verkaufen. Wenn Eva die Schuhe wirklich kaputt gemacht hätte, würde es sich um keinen Sachmangel handeln, da sie diesen dann selbst verursacht hätte. Allerdings gibt es eine sogenannte Beweislastumkehr in § 476 BGB.

Zeigt sich danach innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Zur Anwendung des § 276 BGB ist aber erforderlich, dass es sich bei dem Kaufvertrag zwischen Eva und Karl um einen sogenannten Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB gehandelt hat. Ein Verbrauchsgüterkauf liegt dann vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Ein Verbraucher ist gemäß § 13 jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihre gewerblichen noch ihre selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Da Eva als Privatperson die Schuhe kauft, ist sie Verbraucher im Sinne des Gesetzes. Karl müßte auch Unternehmer gewesen sein. Gemäß § 14 ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Dies liegt in der Person des Geschäftsinhabers Karl auch vor, so dass es sich vorliegend um einen Verbrauchsgüterkauf gehandelt hat. Mithin § 476 BGB Anwendung findet. Laut Sachverhalt liegt der Kauf in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu dem Auftreten des Sachmangels. Die Sechsmonatsfrist des § 476 ist nach diesseitigem Dafürhalten laut Sachverhalt daher eingehalten. Es wird laut Gesetz nunmehr demzufolge vermutet, dass die Stiefel schon bei Gefahrübergang, also bei Übergabe der Stiefel an Eva, undicht waren. Die Einlassung des Karl ist mithin unerheblich. Die Voraussetzungen des § 434 liegen mithin insgesamt vor. Die Stiefel sind daher mangelhaft.

Eva kann die Rückzahlung der 250 € verlangen, wenn sie vom Vertrag zurücktreten kann. Hier sind nunmehr die speziellen Vorschriften der §§ 440, 423 zu prüfen. Die grundlegende Vorschrift des Rücktritts findet sich in § 323 BGB. Da § 437 auch hierauf verweist, ist diese grundsätzliche Vorschrift zunächst zu prüfen. Danach kann ein Rücktritt nur dann erfolgen, wenn dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt worden ist. Nacherfüllung bedeutet nach § 439 entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Dies hat Eva von Karl nicht verlangt, so dass es an einer Frist nach § 323 mangelt. Sie kann demzufolge nur dann den Rücktritt verlangen, wenn diese Frist entbehrlich war. Die Voraussetzung, unter denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, liegen gemäß § 323 BGB nicht vor. Insbesondere hat Karl die Nacherfüllung nicht ernsthaft und endgültig verweigert. Er hat sich nur geweigert, die Stiefel gegen Rückerstattung des Geldes zurückzunehmen. Die anderen Ausnahmegründe des § 323 liegen ebenfalls nicht vor. Fraglich ist, ob andere im Gesetz genannte Gründe vorliegen, die eine Fristsetzung entbehrlich machen; § 326 Abs. 5 ist nicht einschlägig, da keine Unmöglichkeit gegeben ist. Auch die Ausnahmeregelungen des § 440 liegen nicht vor. Festzustellen bleibt damit, dass die Voraussetzungen, unter denen ein Rücktritt erfolgen kann, nicht vorliegen. Eva hat damit keinen Anspruch auf Rückzahlung der 250 € gegen Karl.